

BGer 1C_118/2014 vom 4. Juni 2014

Bundesgericht, 2014-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_118_2014

FR: TF 1C_118/2014 du 4 juin 2014

IT: TF 1C_118/2014 del 4 giugno 2014

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 82 lit. a BGG beurteilt das Bundesgericht Beschwerden in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts. Streitfälle über Führerausweisentzüge sind öffentlich-rechtlicher Natur und fallen in den Anwendungsbereich von Art. 82 lit. a BGG .

E. 1.2

Eine Verfügung, mit der wie hier ein früherer rechtskräftiger Entscheid vollzogen wird, kann nur soweit angefochten werden, als die gerügte Rechtswidrigkeit in der Vollstreckungsverfügung selbst begründet ist, es sei denn, es stünde geradezu die Nichtigkeit der ursprünglichen zu vollziehenden Verfügung in Frage (BGE 129 I 410 E. 1.1 S. 412; Urteil des Bundesgerichts 8C_300/2008 vom 28. November 2008 E. 3; BERNHARD WALDMANN, in: Niggli et al. [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl., 2011, Art. 82 N. 10).

E. 2.1

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Der Beschwerdeführer muss sich wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen. Rein appellatorische Kritik ohne Bezug zum angefochtenen Entscheid genügt nicht. Besondere Anforderungen gelten, wenn die Verletzung von Grundrechten geltend gemacht wird. Dies prüft das Bundesgericht grundsätzlich nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen (BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176; 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 133 II 249 E. 1.4 S. 254 f.).

E. 2.2

Die Beschwerdebegründung setzt sich in weiten Teilen nicht mit dem angefochtenen Entscheid auseinander. Überdies legt der Beschwerdeführer nicht dar, weshalb der ursprüngliche Entscheid an einem derartigen Mangel leiden sollte, dass er geradezu nichtig wäre. Soweit sich der Beschwerdeführer mithin gegen den Führerausweisentzug und weitere inhaltliche Anordnungen gemäss der Verfügung vom 21. Juni 2012 wendet, kann darauf nicht eingetreten werden. Was die Vollstreckungsverfügung selbst betrifft, so fragt sich, ob allenfalls die Rüge zulässig sein könnte, zwischen dem Entscheid in der Sache und der Vollstreckungsverfügung sei zu viel Zeit verstrichen. Inwiefern der angefochtene Entscheid deswegen gegen Bundesrecht verstossen sollte, legt der Beschwerdeführer freilich ebenfalls nicht dar, so dass sich die Beschwerde auch insofern als unzulässig erweist.

E. 3

Obwohl demnach auf die Beschwerde integral nicht einzutreten ist, rechtfertigt sich der ergänzende Hinweis darauf, dass sie auch in der Sache chancenlos gewesen wäre. Wenn sich der Beschwerdeführer noch immer am Führerausweisentzug als solchem und den weiteren damit verbundenen inhaltlichen Anordnungen stört, so kann dies im Vollstreckungsverfahren nicht mehr geltend gemacht werden. Im Übrigen bringt es die Gesetzssystematik mit sich, dass der gemeinhin als leichte Verletzung der Verkehrsregeln bezeichnete strafrechtliche Tatbestand von Art. 90 Abs. 1 SVG mit der leichten Widerhandlung gemäss Art. 16a SVG, die für den Führerausweisentzug massgeblich ist, nicht identisch ist (vgl. BGE 135 II 138). Darauf hat bereits die Vorinstanz hingewiesen. Schliesslich dauerte es nach Rechtskraft der Entzugsverfügung zwar rund ein Jahr, bis das Departement die Akten an das Strassenverkehrsamt zur Vollstreckung des Entscheides überwies, weshalb die Vollzugsverfügung erst etwa 13 Monate später erging. Das ist zwar fragwürdig, aber noch nicht übermässig lange, nachdem das Verfahren im Übrigen vor allen Instanzen geordnet und innert vernünftiger Frist ablief (vgl. BGE 135 II 334).

E. 4

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Die Akten gehen an das Strassenverkehrsamt zu neuer Festlegung des Entzugstermins.

Bei diesem Verfahrensausgang wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1, Art. 65 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.